

formulierten Worten *Dilexi iustitiam* etc. Sie wird energisch bejaht. Die Osservazione in Nr. 8 ist eine kommentierende Bemerkung zum Aufsatz A. Nitschkes: *ordinationes irritae* sind nicht gebilligte, keineswegs nicht existente Ordinationen, ganz wie in der heutigen Sakramentenlehre. H. F.

Wolfram von den Steinen, Canossa. Heinrich IV. und die Kirche (Janus-Bücher 5) München 1957, Oldenbourg, 96 S. — Der Vf. sucht das Geschehen von Canossa zunächst in seiner menschlichen Größe zu erfassen, stellt aber auch den weltgeschichtlichen Vorgang, der sich in den beiden Gegenspielern verkörpert, in seiner ganzen Bedeutung heraus und weist durch eine klare Darstellung der Vorgeschichte und der Auswirkungen des Kampfes vor allem auf den tiefgreifenden Wandel hin, der sich seit dieser Zeit im Denken und Handeln des MA. anbahnte. K. R.

J. Semmler, Lampert von Hersfeld und Giselbert von Hasungen, StMGBO. 67 (1956) 261—276, kommt im Verlauf seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, daß unter Lampert von Hersfeld, dem 1. Abt von Hasungen (1077—1081) die Benedictusregel im alten Sinne angewandt wurde, 1081 unter Giselbert ein monastischer Richtungswechsel im Sinne der Junggorzer eintrat, die Hirsauer Richtung sich aber erst um 1100 in Hasungen durchgesetzt hat. W. E.

J. G. Rowe, Paschal II and the Relation between the Spiritual and Temporal Powers in the Kingdom of Jerusalem, *Speculum* 32 (1957) 470—501, zeigt, in welchem Maße sich der Papst um die Regelung der Beziehungen zwischen Königtum und Patriarchat im Königreich Jerusalem bemüht hat, wobei er einen Ausgleich finden mußte zwischen den wesentlichen Errungenschaften der gregorianischen Reform und den praktischen Bedürfnissen des Kreuzfahrerstaates. H. M. S.

R. Bauerreiß, Honorius von Canterbury (Augustodunensis) und Kuno I., der Raitenbucher, Bischof von Regensburg (1126—1136), StMGBO. 67 (1956) 306—313, nimmt an, Honorius sei ursprünglich Benediktiner in Canterbury gewesen; da nun Bischof Kuno I. von Regensburg, ein Förderer der Literatur und des Studiums, von 1105 an bis zur Wahl auf den Regensburger Stuhl Abt von Siegburg war, zwischen Siegburg und Canterbury aber eine Gebetsverbrüderung bestand, glaubt Vf. die Hypothese aufstellen zu dürfen, Kuno I. habe Honorius, den er wegen seiner wissenschaftlichen Fähigkeiten geschätzt habe, nach Regensburg berufen. W. E.

Marianne Schwarz, Heiligsprechungen im 12. Jh. und die Beweggründe ihrer Urheber, *Arch. f. Kulturgesch.* 39 (1957) 43—62. — In diesem Auszug aus einer ungedruckten Dissertation (Politische und religiöse Bedeutung der Kanonisationen in der Stauferzeit, Münster 1955) zeigt Vf. an Hand von Quellen meist erzählenden Typs, daß „mitunter ganz andere Kräfte am Werke (gewesen) sein müssen als Verdienste und Wunder des Erhöhten und der fromme Eifer der Hinterbliebenen“ (S. 44), daß oft die utilitas, d. h. handfeste finanzielle und politische Interessen ausschlaggebend waren, mit anderen Worten: die ökonomisch-politische Determination vordergründig religiös bestimmt erscheinender Vorgänge und Handlungen. F. W.

Paolo Lamma, Comneni e Staufer. Ricerche sui rapporti fra Bisanzio e l'Occidente nel secolo XII vol. 1 (Istituto Storico Italiano per il Medio Evo. Studi Storici fasc. 14—18) Roma 1955, Ist. Stor. Ital., XIX u. 320 S. — Vf. unterzieht sich der reizvollen Aufgabe, die Beziehungen zwischen dem abendländischen und dem byzantinischen Reiche unter den Staufern und den Komnenen im Zusammenhang zu schildern, und legt mit diesem ersten Bande das